

Entscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt (§ 350 a Abs. 2 StPO). Hierbei sind die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Anwendung der entsprechenden Regelung des § 344 Abs. 2 StPO zu beachten.

Zuständigkeit bei Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis

Mit der Ergänzung des § 347 StPO und mit § 33 Abs. 3 der 1. DB zur StPO wurde klargestellt, daß das Gericht erster Instanz auch für die Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis gemäß § 54 Abs. 3 StGB zuständig ist. Vor der Entscheidung, die durch Beschluß erfolgt, soll das Gericht eine Stellungnahme des für die Verwirklichung des Entzugs zuständigen Organs einholen (§ 33 Abs. 4 der 1. DB zur StPO). Zuständiges Organ bei Zivilpersonen ist das Volkspolizeikreisamt, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet; bei Militärlpersonen ist es der zuständige Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle des Verurteilten (§ 33 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Differenzierte Mitwirkung der Schöffen an gerichtlichen Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Dem generellen Anliegen, die Wirksamkeit der bewährten Mitwirkung der Schöffen am Strafverfahren entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Demokratie, den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Verfahrensstadien sowie den Möglichkeiten der Schöffen durch differenziertere Regelungen des Strafverfahrensrechts weiter zu erhöhen/33/, wird auf dem Gebiet der Strafenverwirklichung durch die Neuregelungen des § 357 Abs. 2 StPO entsprochen. Danach konzentriert sich die Mitwirkung der Schöffen auf solche Beschlüsse des Gerichts, mit denen über wichtige Fragen der Strafenverwirklichung befunden wird und wo zugleich ein echter Entscheidungsspielraum besteht. Dadurch werden die Schöffen von der Teilnahme an bestimmten Entscheidungen und Prozeßhandlungen entlastet. Liegen z. B. die Voraussetzungen der §§ 35 Abs. 3 oder 45 Abs. 5 StGB vor, so hat das Gericht keine andere Entscheidungsmöglichkeit, als den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug anzuordnen (§§ 344 Abs. 1, 350 a Abs. 1 StPO). Deshalb sind die Entscheidungen in diesen und in anderen Fällen, in denen eine wirksame Mitwirkung der Schöffen nicht möglich ist, allein durch den Richter zu treffen.

Die Schöffen wirken nunmehr bei Entscheidungen zur Strafenverwirklichung unter folgenden Voraussetzungen mit:

1. Das erstinstanzliche Hauptverfahren muß vor einem Kollegialgericht stattgefunden haben.
2. Es muß sich um einen Beschluß handeln, zu dessen Erlaß das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen will oder durch den eine Entscheidung zugunsten des Verurteilten getroffen werden soll, die vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Fehlt eines dieser Kriterien, entscheidet der Richter allein (§ 357 Abs. 2 StPO). Wurde die erstinstanzliche Entscheidung vom Einzelrichter getroffen, so ist dieser auch für alle Entscheidungen zur Verwirklichung der Strafen zuständig.

Nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidungen zugunsten des Verurteilten sind vor allem die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit (§§ 342 Abs. 5 Satz 3, 350 Abs. 4 StPO), der fakultative Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 344 Abs. 2, 350 a Abs. 2 StPO), die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe sowie das Absehen vom Vollzug der Freiheitsstrafe im Falle der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe (§ 346 StPO; § 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO) und die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO).

1331 Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ 1975 S. 97 und 100; E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen“, NJ 1975 S. 356 f.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Das Verbrechen zahlt sich aus

Der in Genf erscheinenden Zeitschrift „Development-Forum“ 1975, Nr. 7, S. 10, entnahmen wir auszugsweise den folgenden Beitrag über die Kriminalität in kapitalistischen Ländern:

Jüngste, in mehreren Ländern durchgeführte Computer-Rechnungen über die Schäden, die Verbrechen verursachen, sind niederschmetternd. In den USA z. B. ergaben sich 89 Milliarden Dollar für das Jahr 1974; 1970 waren es 51 Milliarden Dollar gewesen. Von den 89 Milliarden Dollar entfielen 37 Milliarden Dollar auf das in Syndikaten organisierte Verbrechen einschließlich des Rauschgifthandels, während das klassische Delikt des Einbruchs nur 3 Milliarden Dollar einbrachte.

Wissenschaft und Technik verändern auch das Kriminalitätsbild. Wer es heute als Verbrecher zu etwas bringen will, muß intelligent sein und hart arbeiten können; er muß sich oft als ein Experte auf dem Gebiet der Computertechnik erweisen. Denn das Geld ist auf dem Gebiet zu holen, das die Experten „Weiße-Kragen“-Kriminalität oder „Verbrechen als Geschäft“ nennen.

Dank der modernen Geschäftspraktiken, einschließlich des weitverbreiteten Computereinsatzes, haben die stets wachsende Mechanisierung und Automatisierung und die ständige Entwicklung neuer und komplizierter Finanzierungssysteme neue breite Wege für die verbrecherische Nutzung geebnet. Wenn sich auch nach offiziellen Schätzungen die durch „Weiße-Kragen“-Kriminalität in den USA verursachten Schäden auf nur 17 Milliarden Dollar belaufen, so behauptet die USA-Handelskammer, daß die Zahlen sich zwischen 40 und 200 Milliarden Dollar pro Jahr bewegen.

Bis vor kurzem befaßte sich die Öffentlichkeit verhältnismäßig wenig mit dem Verbrechen als Geschäft. Zum Teil vielleicht deshalb, weil es heute sehr schwierig ist, das Verbrechen vom Geschäft zu unterscheiden. Ein anderer Grund ist der; Jene, die in solche Verbrechen verwickelt sind, haben enge und feste Beziehungen zu denen, die die soziale und juristische Definition des „Verbrechenproblems“ kontrollieren oder zum mindesten beeinflussen.

Ein französischer Experte enthüllte drei Methoden solcher „Weißen Kragen“:

— Dem Stammunternehmen werden einige Scheinfirmen oder Briefkastenunternehmen zugeordnet. Die Gewinne des Stammunternehmens werden zur Stützung der chronisch schlecht florierenden Scheinfirmen verwandt. So umgeht man höchst elegant das Finanzamt. Ähnlich macht man es mit der Mehrwertsteuer.

— Man stellt Rechnungen für Exportgüter aus, die nie geliefert wurden, und kassiert beim Staat Exportprämien.

— Auf dem Weltmarkt wird billig Butter eingekauft und in ein EWG-Land geschmuggelt. Von dort wird sie zollfrei in andere EWG-Länder verbracht und mit hohem Profit verkauft.

Die „Weiße-Kragen“-Verbrecher befinden sich in einer sehr hohen Einkommensklasse.

Auch auf dem Gebiet der traditionellen Kriminalität, der „Blauen-Kragen“-Kriminalität, sind die Einkommen hoch und natürlich steuerfrei.

Der amerikanische Schriftsteller Thomas Plate führt in einer kürzlich veröffentlichten Studie folgende Beispiele des jährlichen Nettoeinkommens solcher „Blaukragen“ an: Warenhausdieb in New York — 15 000 Dollar; Bankräuber an der USA-Ostküste — 24 000 Dollar; Einbrecher in Long Island (New York) — 25 000 Dollar; Ffoteldieb an der Ostküste — 75 000 Dollar; Berufsmörder in Chicago und im Mittleren Westen — 75 000 Dollar; Bandenchef in New York — 125 000 Dollar; Rauschgifthändler an der Westküste im Gebiet von Los Angeles — 27 000 Dollar und bis 165 000 Dollar an der Ostküste im Bereich Miami.

Auch für einen „Blaukragen“ besteht das Risiko der Arbeitslosigkeit. Dann geht sein Einkommen auf Null zurück. Da sich aber das Leben in den Gefängnissen immer mehr verbessert, sind derartige Unterbrechungen Zeiten der Erholung und des Nachdenkens über neue Erwerbsmöglichkeiten.

(Mitgeteilt von Prof. Dr. Gerhard Reintanz, Halle)